

Die neue Form der Investitionspartnerschaft

Am 29. November 2011 hat Präsident Dmitrij Medwedjew ein Gesetzespaket unterzeichnet, das eine neue Form der gemeinsamen Tätigkeit in den zivilrechtlichen Verkehr einbringt – die Investitionspartnerschaft. Die wesentliche Komponente des Gesetzespakets ist das Föderale Gesetz „Über die Investitionspartnerschaften“, das bereits zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist.

Die Investitionspartnerschaft ist eine neue Form der Vertragsverhältnisse zur Ausübung gemeinsamer Investitionstätigkeit ohne Gründung einer juristischen Person. Nach der Konzeption des Gesetzgebers wird die Gestaltung der durch das Gesetz einzuführenden Investitionspartnerschaft ihrem Charakter und ihrer Rechtsnatur nach an eine der am weitesten verbreiteten und für die Investoren annehmbarsten Formen kollektiver Investitionstätigkeit in der Risikokapitalbranche im Ausland angenähert – die limited partnership.

Schwerpunkte der gemeinsamen Tätigkeit der Investitionspartnerschaft sind Erwerb und/oder Veräußerung von Aktien (Anteilen), Obligationen von Kapitalgesellschaften, Partnerschaften, Finanzinstrumente von Termingeschäften sowie Anteilen am Einlagekapital von Wirtschaftspartnerschaften.

Mindestens müssen zwei Parteien (also Gesellschafter) an einem Vertrag über eine Investitionspartnerschaft beteiligt sein, höchstens fünfzig. Als Gesellschafter können ebenfalls gewerbliche Organisationen, Einzelunternehmer sowie in bestimmten Fällen nichtkommerzielle Organisationen fungieren.

Die Gesellschafter sind berechtigt, an mehreren Verträgen über Investitionspartnerschaften teilzunehmen. Eine Einschränkung dieses Rechtes ist unzulässig.

Sie sind allerdings nicht berechtigt, für die gemeinsame Tätigkeit zu werben oder durch öffentliches Angebot (Offerthen) neue Personen für die gemeinsame Investitionstätigkeit heranzuziehen.

Zwei Klassen Gesellschafter

Das Gesetz sieht im Vertrag über die Investitionspartnerschaft zwei Arten der

Gesellschafter vor: geschäftsführende Gesellschafter und gewöhnliche Gesellschafter mit verschiedenen Rechten und Pflichten sowie unterschiedlichem Haftungsgrad.

Während als Einlage eines gewöhnlichen Gesellschafter ausschließlich Geldmittel dienen, kann die Einlage der geschäftsführenden Gesellschafter auch in Form sonstigen Vermögens, von Vermögensrechten und sonstigen Rechten, welche eine Geldbewertung haben, außerdem in professionellen und sonstigen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie in Form von Goodwill geleistet werden.

Der Haftungsgrad der Gesellschafter unterscheidet sich in Abhängigkeit von den Verpflichtungen, aus denen die Haftung entsteht. In Bezug auf alle außervertraglichen Verpflichtungen (Steuerpflichtungen ausgenommen) sowie auf allgemeine Vertragsverpflichtungen, in denen die Geschäftspartner als Verbraucher gelten, haften die Gesellschafter solidarisch mit ihrem gesamten Vermögen.

In Bezug auf allgemeine Vertragsverpflichtungen, in denen die Geschäftspartner als Unternehmer gelten, haftet jeder Gesellschafter proportional und innerhalb des Wertes des ihm gehörenden bezahlten Anteils am gemeinschaftlichen Vermögen der Gesellschafter, und nicht mit sonstigem Vermögen. Falls der Wert des Gesamtvermögens der Gesellschafter für die Deckung der Forderungen der Gläubiger in Bezug auf diese Verpflichtungen nicht ausreichend ist, haften die geschäftsführenden Gesellschafter solidarisch und subsidiär mit ihrem Gesamtvermögen.

Der Gesetzgeber hat viel Wert auf die Gesamtheit des gemeinschaftlichen Vermögens der Gesellschafter gelegt. Die Aufteilung des Vermögens der Gesellschafter und die Ausweisung eines Anteils auf Verlangen eines Gesellschafter innerhalb der Laufzeit des Vertrags sind nur möglich, wenn eine solche Möglichkeit durch den Vertrag über die Investitionspartnerschaft vorgesehen wurde.

Notarielle Beglaubigung ist Pflicht

Das Gesetz verlangt die obligatorische notarielle Beurkundung des Vertrages über die Investitionspartnerschaft sowie

sämtlicher in den Vertrag einzubringender Änderungen, Zusatzvereinbarungen und Anlagen dazu, darunter auch der Richtlinien zur Regulierung der allgemeinen Angelegenheiten (Investitionsrichtlinien), Vereinbarungen zur vollständigen oder teilweisen Übergabe von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag über die Investitionspartnerschaft oder Vorverträgen darüber durch die Gesellschafter, außerdem von Vollmachten über die Regulierung der allgemeinen Angelegenheiten der Gesellschafter. Eines der notariell beglaubigten Exemplare ist beim Notar am Sitz des bevollmächtigten geschäftsführenden Gesellschafter aufzubewahren.

Alle Abrechnungen in Bezug auf die Regulierung der allgemeinen Angelegenheiten der Gesellschafter aus dem Vertrag über die Investitionspartnerschaft erfolgen über das Bankkonto der Investitionspartnerschaft. Dieses Konto wird auf den Namen des bevollmächtigten geschäftsführenden Gesellschafter eröffnet.

Der Vertrag über die Investitionspartnerschaft kann nicht vorsehen, dass das Bestehen des Vertrages gegenüber Dritten geheim gehalten wird (heimliche Investitionspartnerschaft). Vereinbarungen der Gesellschafter über die Gründung einer heimlichen Investitionspartnerschaft sind nichtig. Die Bedingungen des Vertrages über die Investitionspartnerschaft selbst sind mittlerweile vertraulich und werden gemäß dem Föderalen Gesetz „Über das Geschäftsgeheimnis“ geschützt.

Der Vertrag über die Investitionspartnerschaft wird befristet oder unter Angabe eines Ziels als auflösender Bedingung abgeschlossen. Die Laufzeit des Vertrages kann den Zeitraum von fünfzehn Jahren nicht übersteigen. Sollte keine Laufzeit angegeben sein, gilt der Vertrag automatisch für fünfzehn Jahre. Die Möglichkeit der Gesellschafter, den Vertrag innerhalb seiner Laufzeit oder vor Erreichung des vereinbarten Ziels zu kündigen, ist gesetzlich eingeschränkt. Ein geschäftsführender Gesellschafter ist nur im Falle der schriftlichen Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Eine Kündigung durch gewöhnliche Gesellschafter ist nicht zulässig, es sei denn, im Vertrag ist es anders geregelt.

Der Konzeption des Gesetzgebers nach gestattet es die Verabschiedung des

Deutsch-Russische Auslandshandelskammer

Büroanschrift:
Haus der Deutschen Wirtschaft
1. Kasatschi per.7, 119017 Moskau
Tel.: 007 / 495 / 234 49-50/ -53
Fax: 007 / 495 / 234 49-51/ -54
ahk@russland-ahk.ru
www.russland.ahk.de

Ansprechpartner:
Michael Harms, Robert Breitner

Gesetzes, Kapital für die Finanzierung innovativer Projekte zu gewinnen und rechtliche Grundlagen für die Entwicklung einer innovationsintensiven Wirtschaft in Russland zu schaffen.

Marina Yankovskaya, Dr. Artem Bojko
OOO Rödl & Partner Outsourcing



veranstaltungstipps

Jahrestagung Russland

Am 14. und 15. Februar veranstalten Management Circle und Russia Consulting in Frankfurt am Main ihre Jahrestagung Russland. Die Tagung ist als Veranstaltung von Praktikern für Praktiker konzipiert. Von Themen wie der öffentlichen und privaten Auftragsvergabe über neuere Entwicklungen in der Vertragsgestaltung und dem Projektmanagement bis hin zu steuerlicher Aufteilung zwischen Stammhaus und dem Büro vor Ort in Russland als auch interkultureller Herausforderungen und des Personalmanagements sind alle relevanten Bereiche abgedeckt. Abgerundet wird das Programm durch Vorträge zur (wirtschafts-) politischen Zukunft Russlands.

KONTAKT:
Management Circle AG
Tel.: 0049/ 6196/ 47 22-700
anmeldung@managementcircle.de
www.managementcircle.de/02-7727

Jahreskonferenz German Water Partnership

Zur diesjährigen Jahreskonferenz am 27. März im Courtyard Hotel in Berlin erwartet German Water Partnership hochrangige Vertreter internationaler Kooperationspartner des Verbandes aus Russland, China, der Türkei, Europa und der MENA-Region. Gemeinsam sollen verschiedene Themen und Herausforderungen im Wassersektor beleuchtet werden.

Im Plenum wird unter anderem Khaldon Khashman, Generalsekretär der Arab Countries Water Utilities Association (ACWUA) die aktuellen Herausforderungen im arabischen Wassersektor unter Berücksichtigung der Bedürfnisse im Bereich der Aus- und Weiterbildung beleuchten, Elena Dowlatowa, Geschäftsführerin der Russischen Assoziation für Wasserversorgung und Wasserentsorgung (RAWW) wird auf die aktuelle wasserwirtschaftliche Situation in Russland sowie die Chancen der deutschen Wasserbranche für internationale Kooperationen eingehen. Die Möglichkeiten der Integration deutscher Unternehmen der Wasserbranche in Europa wird Tom Verei-

jken, Vorstandsvorsitzender der European Water Partnership, darstellen. Die Teilnahme an der Jahreskonferenz setzt eine Anmeldung voraus.

KONTAKT:
German Water Partnership e.V.
Reinhardtstraße 32, 10117 Berlin
Tel.: 0049/ 30/ 300199-1222
sekretariat@germanwaterpartnership.de
www.germanwaterpartnership.de



termine

2./3. Februar, Düsseldorf
Managementtraining „Geschäftsaufbau in Russland“
IHK Düsseldorf,
Russland Kompetenzzentrum
Tel.: 0049/ 211/ 35 57-399
rkd@duesseldorf.ihk.de

7. Februar, Hannover
Seminar: „Exportgeschäft mit Russland – Zertifikate und Zulassungen“
IHK Hannover, Reinhard Wagner
Tel.: 0049/ 511/ 31 07-339
wagner@hannover.ihk.de

9. Februar, Moskau
Praktikerseminar „Aktuelle Fragen zu Arbeitsvertrag, Sozialversicherung und Arbeitnehmererfindungen“
BEITEN BURKHARDT, Moskau
Tel.: 007/ 495/ 232 96 35
Eleonora.Dubinina@bblaw.com
www.beitenburkhardt.com

23./24. Februar, Bad Honnef
Seminar: „Erfolgreiche Zusammenarbeit mit russischen Partnern“
IFIM Institut für Interkulturelles Management GmbH, Rheinbreitbach
Tel.: 0049/ 2224/ 949 50
info@ifim.de
www.ifim.de

12./13. März, Köln
SUMMEX 2012 – Summit of Market Experts Germany–Russia
Deutsch-Russisches Forum, Repräsentanz der HIK der RF, BVMW, Deutsch- Russische Business Academy, Marketing-Complete
Tel.: 0049/ 2234/ 953 22 20
Tel.: 007/ 495/ 545 08 33
info-de@summex.de

Weitere Termine im OWC-Geschäftskalender unter www.owc.de

BLC BALASHOVA LEGAL CONSULTANTS

ARBEITS- UND GESELLSCHAFTSRECHT



Elena Balashova, LL.M.
geschäftsführende Partnerin

Wir sind eine unabhängige Rechtsberatungsfirma mit Spezialisierung im Bereich des russischen und internationalen Arbeits-, Migrations- und Gesellschaftsrechts.

Unsere Mitarbeiter sind hochqualifizierte Spezialisten mit Berufserfahrung in internationalen Rechtsanwaltskanzleien, die über internationale juristische Ausbildung verfügen und in den Sprachen Russisch, Deutsch und Englisch beraten.

Unsere Mandanten sind internationale und russische Unternehmen u.a. aus den Bereichen Handel, Produktion, Automobil- und Maschinenbau, Bauindustrie, Dienstleistung, Banken und Investment.

107031, Moskau, Petrowka 17,
Gebäude 2, Büro 106
E-Mail: elb@balashova-employment.com
Tel.: +7 (495) 645 29 00,
Mobil: +7 (903) 546 38 98 WWW.BALASHOVA-EMPLOYMENT.COM